

**Satzung des
Deich- und Hauptsielverbandes
Südwestholstein**

Stand: Beschlussfassung 19.12.2025

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl. H. S. 86), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 923), wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst.

Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. ABSCHNITT

NAME - SITZ - MITGLIEDER - AUFGABE – UNTERNEHMEN

§ 1

(zu §§ 3 und 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein und hat seinen Sitz in Hohenlockstedt, Kreis Steinburg. Er ist der Rechtsnachfolger des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg-Breitenberg.
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsverbände gem. § 2, wie im Verbandsplan (§ 4) dargestellt.
- (3) Der Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der geltenden Gesetze selbst.
- (5) Das Verbandsgebiet ist insgesamt ca. 43.339 Hektar groß und umfasst die Gebiete der Sielverbände Breitenberg (ca. 1.822 ha), Kronsmoor (ca. 1.230 ha), der Deich- und Sielverbände Rantzau (ca. **6.853** ha), Grönhude (ca. 268 ha), Mühlenbarbek (ca. 4.770 ha), der Wasser- und Bodenverbände Besdorfer Bach (ca. 2.115 ha), Obere Buckener Au (ca. 3.236 ha), Padenstedt (ca. 1.950 ha), Gettorfer-Lindauer-Au (ca. 5.495 ha), Wapelfelder Au (1.950 ha), Hörnerau (ca. 7.800 ha), Wittensee-Exbek (5.850 ha) sowie ein ca. 16 Hektar großes, über die Grenze des Sielverbandes Kronsmoor hinausgehendes Gebiet, das tiefer als 2,50 m üNN liegt. Es umfasst Teilflächen des Wasser- und Bodenverbandes Hörnerau und des Sielverbandes Neuenbrook. Ferner zählt der im Deich- und Sielverband Münsterdorf gelegene Deich „Siethwende“ zu den unterhaltungspflichtigen Anlagen des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein. Das dortige Hochwasserschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7 ha. Ferner umfasst das Verbandsgebiet den Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör (ca. 52.756 ha).
- (6) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes des ehemaligen Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg-Breitenberg als gelbe Linie dargestellt. Die Abgrenzung des Hochwasserschutzgebietes ist mit einer grünen Linie dargestellt. Diese Übersichtskarte sowie die Übersichtskarte aller Mitgliedsverbände gemäß § 2 und § 4 und eine Karte des Bearbeitungsgebietsverbandes Mittellauf Stör sind Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 gelb eingetragen. Die Grenze verläuft in der Mitte der gelben Linie. Die Abgrenzung des Hochwasserschutzgebietes ist mit einer grünen Linie dargestellt. Eine Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Steinburg, Karlstraße 13, 25524 Itzehoe, verwahrt. Eine

weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Hohenlockstedt niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein sind die folgenden Verbände:
- Sielverband Kronsmoor
 - Sielverband Breitenberg
 - Deich- und Sielverband Rantzau
 - Deich- und Sielverband Grönhude
 - Deich- und Sielverband Mühlenbarbek
 - Wasser- und Bodenverband Besdorfer Bach
 - Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au
 - Wasser- und Bodenverband Padenstedt
 - Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au
 - Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au
 - Wasser- und Bodenverband Hörnerau
 - Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek
 - Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör

Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird von dem Geschäftsführer fortgeschrieben und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2 und 6 WVG)
Aufgabe

Der Verband hat die folgenden Aufgaben:

1. Abwicklung der Geschäfte der Verwaltung seiner Mitgliedsverbände gemäß § 2 Nr. 14 WVG i.V.m. § 15 LWVG.
2. Die Aufgabenerfüllung gem. Satzung und Weisung der Mitgliedsverbände, soweit diese Aufgaben übertragen wurden.
3. Übernahme von Kassen- und Geschäftsführungsaufgaben für Wasser- und Bodenverbände auf der Grundlage des § 15 LWVG, die keine Mitglieder gemäß § 2 sind.
4. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
6. Der Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein nimmt die von den Mitgliedsverbänden übertragene Aufgabendurchführung der Unterhaltung, dem Betrieb, der Sanierung und dem Neubau der Anlagen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliedsverbände wahr.

Die Aufgabenübertragung gilt für folgende Mitgliedsverbände im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft:

Sielverbände Breitenberg und Kronsmoor, Deich- und Sielverbände Rantzau, Grönhude, Mühlenbarbek, Wasser- und Bodenverbände Besdorfer Bach, Obere Buckener Au, Padenstedt, Wapelfelder Au und Hörnerau.

§ 4
(zu §§ 5 und 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein:

1. Die Geschäfte seiner Mitgliedsverbände zu führen, insbesondere:

- Mitgliederverzeichnisse und die Beitragsbücher aufzustellen und fortzuschreiben,
- Beiträge für die Mitgliedsverbände festzusetzen und einzuziehen,
- Einziehung von weiteren Einnahmebeträgen,
- Führung und Abstimmung der Kassenbücher,
- Abwicklung / Erledigung aller mit der Kassenführung anfallenden Vor- und Nebenarbeiten,
- Führung und Anfertigung der Sitzungsprotokolle,
- Erledigung des Schriftverkehrs,
- Aufstellen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung,
- Teilnahme an Verbandsschauen und Erstellen von Schauprotokollen,
- Beratung und Unterstützung der Verbandsgremien,
- Anordnungen zu erlassen und Zwangsmaßnahmen anzuwenden,
- Widerspruchsbescheide zu erlassen,
- Beschlüsse der Mitgliedsverbände auszuführen,
- Gewässer-, Unterhaltungs- und Anlagenverzeichnisse aufstellen und fortzuschreiben,
- Unterhaltungskonzepte aufzustellen und fortzuschreiben,
- Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Bodenschutzes durchzuführen,
- die Unterhaltung und der Ausbau von Stördeichen, Hörneraudeichen, Binnendeichen und Uferschutzwerken (Hochwasserschutz),
- Unterhaltung der Siethwende, Münsterdorf
- die Unterhaltung und Überwachung des Betriebes folgender Anlagen:
 - a) 1 Schöpfwerksschleuse, Sielverband Kronsmoor, Ducht Breitenburg,
 - b) 1 Schöpfwerksschleuse, Sielverband Breitenberg,
 - c) 1 Schleuse, Schleuse Münsterdorf
 - d) 1 Deichsiel für Schlossparkbewässerung.

Betrieb und Unterhaltung der in c) genannten Anlage geht zu Lasten des Wasser- und Bodenverbandes Hörnerau.

Betrieb und Unterhaltung der in d) genannten Anlage geht zu Lasten der Gutsverwaltung Breitenburg.

Ferner hat er die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

2. Personal und Sachmittel für die Abwicklung seiner eigenen Verwaltungsgeschäfte und die seiner Mitgliedsverbände vorzuhalten und einzusetzen.
 3. Einen Plan M 1:200.000 mit Darstellung der Mitgliedsverbände sowie einen gesonderten Plan M 1:150.000 für das Mitglied „Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör“ vorzuhalten.
- (2) Zur Erfüllung seiner in § 3 der Satzung genannten Aufgaben hat der Verband die Möglichkeit, sich der bestehenden Einrichtungen seiner Mitgliedsverbände zu bedienen.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer seiner Mitgliedsverbände und die Nutznießer des Hauptverbandsunternehmens nach § 28 Abs. 3 WVG sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliedsverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder (§ 2) und der Nutznießer (§ 21) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich benutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 69, 70 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) **Grundstücke** im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der **Deiche** und **sonstigen** Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß **§§ 69 und 70 LWG** nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Übrigen sind die Besitzer der an eine Verbandsanlage angrenzenden Grundstücke auf Anordnung des Oberdeichgrafen verpflichtet, eine Einfriedigung zu errichten, damit das Verbandsunternehmen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- (3) **Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 69, 70 LWG kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.**

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

- (1) Die Hochwasserschutzanlagen der Mitgliedsverbände sind mindestens einmal im Jahr zu schauen, soweit diese Aufgaben übertragen wurden. Schaubeauftragte sind von den jeweiligen Mitgliedsverbänden vorzuschlagen. Schauführer ist der Oberdeichgraf selbst oder, bei Verhinderung, ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Die Schaubeauftragten erhalten Tagelohn, welches von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsverbände können eigene Schauen gemäß ihren Satzungen durchführen.
- (2) Der Oberdeichgraf, oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte, macht Zeit und Ort der Schauen rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die Schaubeauftragten rechtzeitig zur Teilnahme ein.
- (3) Die Umsetzung der Schauergebnisse des jeweiligen Mitgliedsverbandes ist durch den Oberdeichgrafen sicherzustellen.

2. ABSCHNITT VERFASSUNG

§ 8 (zu §§ 6 und 46 WVG) **Organe**

Organe des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 (zu § 49 WVG) **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 10 (zu § 49 WVG) **Amtszeit der Verbandsversammlung** Entfällt.

§ 11 (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44 und 47 WVG) **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Verbandspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 5.000 € nach § 29 der Satzung.
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,

14. Bestellung der Schaubeauftragten.

§ 12

(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Oberdeichgraf lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
Der Oberdeichgraf unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Oberdeichgraf leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er, die übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, § 2 c LWVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä. nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses auf schriftlichen Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Oberdeichgrafen sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6 und 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Die Beisitzer sind 1. und 2. Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Oberdeichgraf".
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Oberdeichgraf erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Oberdeichgrafen oder dem Geschäftsführer abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Auslagen und Fahrtkosten ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes und die Kilometerpauschale werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 15
(§§ 52 und 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Oberdeichgrafen, die beiden Vorstandsmitglieder und legt den 1. und 2. Stellvertreter des Oberdeichgrafen fest. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden können amtierende Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Mitgliedsverbände.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(§ 53 WVG)
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am 01. Januar 2025 und endet am 31. Dezember, erstmals 31.12.2029.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit innerhalb von 3 Monaten nach § 15 Ersatz gewählt. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45 und 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung.
Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Absatz 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
5. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
6. Verträge ab einer Höhe von 10.000,- €, außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband, zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
9. die Jahresrechnung aufzustellen,
10. über Widersprüche zu entscheiden,

11. über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.000 € zu entscheiden,
12. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
13. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichgraf lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichgraf mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Quartal abzuhalten.

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, § 2 c LWVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä. nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Oberdeichgrafen sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (5) An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (6) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 20
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
Der Oberdeichgraf ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 10.000 € in Abstimmung mit dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
Sie sind von dem Oberdeichgrafen handschriftlich zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf

die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer abgegeben wird.

§ 21 Aufgaben des Oberdeichgrafen

Der Oberdeichgraf führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, im letzteren ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 22 (zu § 57 WVG) Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers der Mitgliedsverbände. Er untersteht in allen Angelegenheiten den Weisungen der jeweiligen Vorstände.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.
Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Oberdeichgrafen. Er hat dem Oberdeichgrafen in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.
Er ist berechtigt und verpflichtet, an Vorstands- und Ausschusssitzungen bzw. Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer vertritt die Verbände neben den Verbandsvorstehern in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge. Er ist zugleich neben den Verbandsvorstehern Vorgesetzter der Beschäftigten aller Verbände.
- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und / oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 10.000 € in Abstimmung mit dem Oberdeichgrafen oder einem Vorstandsmitglied im Einzelfall oder 500 € monatlich, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 100 €.
- (6) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes.

3. ABSCHNITT HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 23 (zu § 65 WVG, 6,9 und 22 LWVG) Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem 2. Abschnitt des LWVG.
- (2) Es ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
- (3) Der Vorstand stellt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung bis zum 31.12. eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann. Der Beschluss wird gem. § 9 LWVG und § 34 der Satzung öffentlich bekanntgemacht, damit die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

§ 24
(zu § 28 WVG)
Beiträge

- (1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Der Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör ist von der Last der Beiträge (Geld und Sachleistungen) freigestellt.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (3) **Für die in § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung von §§ 28 ff. WVG Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung festgelegt ist.**

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitgliedsverbände und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben, soweit sie die Aufgaben übertragen haben.
 - (2) Der Verband hebt folgende Beitragsarten: a) Verwaltungskosten und b) Hochwasserschutz
 - (3) a) Der Maßstab der Verwaltungskosten ist die Anzahl der Beitragseinheiten der Mitgliedsverbände
 - (4) b) Die Beitragslast für die Hochwasserschutzbeiträge verteilt sich
 - für die Sielverbände Breitenberg und Kronsmoor auf alle Gebäude- und Freiflächen und vergleichbare Flächen lt. ALKIS-Nutzungsartenverzeichnis mit 5 BE / ha, übrige Flächen mit 0,1 BE / ha
 - für die Deich- und Sielverbände Rantzau und Mühlenbarbek auf alle Grundstücke 1 BE / ha
 - für den Deich- und Sielverband Grönhude
 - Winterdeiche: auf alle Gebäude- und Freiflächen und vergleichbare Flächen lt. ALKIS-Nutzungsartenverzeichnis mit 1,5 BE / ha, übrige Flächen 0,1 BE / ha
 - Sommerdeiche: auf alle Grundstücke, die im Vorteilsgebiet der Sommerdeiche liegen 1 BE / ha
- Ferner kann in der Haushaltssatzung ein Mindestbeitrag pro Mitglied festgesetzt werden.
- (5) Alle Grundstücke, die höher als 2,50 m über NN liegen, werden nicht zu den Hochwasserschutz-Beitragslasten herangezogen.
Das gilt nicht für solche Grundstücke, die bei einer Überflutung des niedriger gelegenen Geländes gleichfalls gefährdet sein würden (z.B. Geestinseln) und nicht für künstlich aufgehöhte Flächen in diesem Gebiet.

§ 26
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Der gleiche Beitragsmaßstab gilt für die Nutznießer gemäß § 24. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die sich nach der Höhe des zu deckenden Ausgabenaufwandes bzw. nach der Verbandsfläche - wobei 1 ha dann 1 BE entspricht - richten.
- (3) Die Hebung der Beiträge wird von den Mitgliedsverbänden in deren Beitragsbescheiden veranlasst. Die Beiträge der Nutznießer werden direkt durch den Hauptverband erhoben.
- (4) Der Beitrag der Mitgliedsverbände hinsichtlich der Verwaltungskosten für das laufende Haushaltsjahr ist vierteljährlich jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig.

§ 27
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 2 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes in der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 29
(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung, sofern nicht der Vorstand oder der Geschäftsführer hierzu gesondert bis zu bestimmten Wertgrenzen ermächtigt sind.

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen

erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Oberdeichgrafen. Die Zustimmung der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Oberdeichgrafen wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

4. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33
Dienstkräfte, Kassenführung

- (1) Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das jeweilige Beschäftigungsverhältnis soll in Anlehnung an den TVöD in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung erfolgen.
- (2) Der Verband übernimmt die Kassen- und Rechnungsführung seiner Mitglieder zum 1. Januar 2020.

§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Oberdeichgrafen zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau sowie auf der Homepage des Verbandes. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der veröffentlichte Text bekannt gemacht wurde.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 36
(DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25 der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr.8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz- Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 37
(zu §§ 24 ff WVG)
Aufhebung der Mitgliedschaft

Die Aufhebung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 24 WVG.

§ 38
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinburg.

- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei:
1. der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. der Aufnahme von Kassenkrediten über 500.000 €,
 3. der Aufnahme von Darlehen über 500.000 €,
 4. der Übernahme von Bürgschaften,
 5. der Verpflichtung aus Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten,
 6. Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 39
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 30.08.2019 sowie die dazu ergangenen Nachträge 1 bis 5 außer Kraft.

<p>Beschlossen durch die Verbandsversammlung</p> <p><i>Holenlostedt</i>, den <i>19.12.25</i></p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>Holwe</i>, den <i>02.03.26</i></p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p> Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p><i>Holenlostedt</i>, den <i>02.03.26</i></p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p><i>Holwe</i>, den <i>05.03.26</i></p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p> Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p>